

# Die Vorstellungen von der Eigentums- und Besitzverhältnisse in England (11-13 Jh.)

Andrey Kasatov

Die Begriffsforschung und Symbolenforschung hilft eine genauere Einsicht in die Sozial- als auch Verfassungspraxis des Mittelalters zu gewinnen. Eben zu dieser Richtung rechtsgeschichtlicher Forschung gehört die vorgeschlagene Dissertationsarbeit über die englische Saisina, die eine hervorragende Rolle in der Entwicklung der Eigentums- und Besitzverhältnisse in anglonormannischen England gespielt hat.

Der Begriff "Saisina" geht auf das lateinische Wort *sacire* zurück und wird erstmals in den Formeln von Markulf ca. 700 Jahre erwähnt. Später war er in den romanisierten Formen "saisire", "saisiare" etc. nach England von Normannen gebracht. Die Institution stellte eine öffentliche, zunächst eine außergerichtliche, bald aber auch die in Rahmen eines Gerichtsprozess durchführende Prozedur der Besitzergreifung vor. Wahrscheinlich, wurde sie in der gewissen Versammlung der bewaffneten fränkischen Krieger erfüllt. Bemerkenswert ist die Zusammenhang zwischen der mit dem Verb *sacire* bezeichnete Handlung und dem Begriff "Alodium", was entweder direkt verwendet ist oder durch die römischen Begriffe *proprietas*, *proprium* wiedergeben ist.

Im Unterschied zur altertümlichen Praxis, wo jede mächtige Person diesen Akt vollbrachte, tritt die benannte Institution in anglonormannischen Urkunden als eine eng verbundene mit der königlichen Macht auf. Allem Anschein nach, ging es um den Schutz des dem allodialen vergleichbaren Eigentumsrechts, aber auch zugleich um ein Patronatsrecht, das bestimmte Vorteile dem Schutzherrn brachte.

Was die Symbole der Besitzübertragung angeht, trifft man ziemlich oft zwei solche Symbole in der anglonormannischen Periode, und zwar "baculus" (der Schaft) und "cultellus" (das Messer). In den Urkunden beobachtet man einen ziemlich engen Zusammenhang zwischen der Erwähnung eines "baculus" und dem Gebrauch des Verbs "saisire". Man kann das Symbol "baculus" gewissermaßen auf den Speer als den sinnlichen Ausdruck der Macht zurückziehen. Der Speer, als die frühgermanische und angelsächsische Quellen deutlich bezeugen, wurde als Symbol der Erbrechts- und Machtübertragung verwendet.

Man kann vermuten, dass das "cultellus" von den Franken entlehnt war und auf das Schwert als Symbol des Adels zurückzuführen ist. Es bezeugt eine Beziehung eben mit den ritterlichen Gebrauchen, dass "cultellus", im Unterschied zum dem "baculus", fast immer in dem 12. Jhs. auf den Altar aufgestellt wurde.

Die berühmtesten englischen Juristen Glanville (12. Jh) und Bracton (13 Jh.) betonten, dass es weder die Huldigung noch die Urkunde, sondern die Saisina die Übergabe des Eigentumsrechtes vollkommen machte. Es ging sicherlich um eine Verschmelzung des Lehnsrechts, das zu dieser Zeit erblichen Charakter mehr und mehr gewann, und der Saisina, die aber anscheinend auch mehr und mehr zu einer schlichten Beurkundung des Rechtes auf die Grundherrschaft wurde und ihre altertümliche symbolische Ausstattung verlor.

Betreuer

Dr. Vladimir Mazhuga Sankt-Petersburg